

## **Aus der Arbeit des Gemeinderats vom Montag, 18.03.2019**

### **Beauftragung des Verbandsbauamts des GVV Donau-Heuberg mit der Erstellung des Bebauungsplans „Höllenbart“ nach § 13b BauGB**

Da die meisten der im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Baulückenschluss Riffenäcker“ liegenden neu erschlossenen Bauplätze zwischenzeitlich verkauft und reserviert sind, ist es erforderlich für eine positive Entwicklung der Gemeinde weitere Möglichkeiten für den Zuzug vor allem junger Familien zu erschließen.

Hierfür ist im Flächennutzungsplan die Fläche „Höllenbart“ vorgesehen. Es handelt sich um die Fläche, die zwischen der Fridinger Straße und dem Gründelbuchweg gelegen ist.

Da es nicht erforderlich ist, sofort die gesamte Fläche zu überplanen und zu erschließen, soll noch in diesem Jahr für einen oberen Teilbereich (max. 10.000 m<sup>2</sup>) der vorgesehenen Fläche ein Bebauungsplan nach § 13 b BauGB erstellt werden.

Seit dem 13. Mai 2017 ermöglicht § 13 b Baugesetzbuch die Ausweisung neuer Wohngebiete im bisherigen Außenbereich im Anschluss an bebaute Ortsteile im vereinfachten Verfahren.

Damit entfallen verschiedene Pflichten der Bauleitplanung, etwa die Umweltprüfung, die Eingriffs-/Ausgleichsregelung, die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

**§ 13b BauGB - B-Plan der Innenentwicklung im Außenbereich**  
Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Um die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13 b BauGB durch das Verbandsbauamt des GVV Donau-Heuberg zu ermöglichen, ist also ein zügiges Vorgehen erforderlich.

Der Gemeinderat beauftragt das Verbandsbauamt des Gemeindeverwaltungsverbands Donau-Heuberg mit der Erstellung des Bebauungsplans „Höllenbart“ nach § 13 b BauGB.

### **Bauanträge: Nachtrag zum Bauantrag, Ahornweg 25**

Es handelt sich hier um den Nachtrag zum Bauantrag des Wohngebäudes Ahornweg 25, betreffend die Unterkellerung der vorhandenen Terrasse. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.

Der Gemeinderat stimmt der Genehmigung einstimmig zu, vorbehaltlich der Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften.

### **Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Aus der Mitte des Gemeinderates wird darauf hingewiesen, dass an der Friedhofshalle einige Dachziegel beim letzten Sturm heruntergefallen sind. Dies ist der Verwaltung bekannt, die Behebung des Schadens wurde bereits beauftragt.

## **Bürgerfragestunde**

- Es wird darauf hingewiesen, dass eine der Straßenlaternen im Kirchgässle nicht funktioniert.
- Es wird darauf hingewiesen, dass zu überlegen wäre, die dem Verfall preisgegebenen Waldarbeiterhütte im Birmanswinkel wieder herzurichten, da diese auch als Schutzhütte für Wanderer (Donauwellen-Wanderweg) genutzt werden kann. Hier wird die Verwaltung Kontakt mit Revierförster Uwe Bruggner aufnehmen.
- Es wird angefragt, wie der Stand bei der Planung für die künftige Gestaltung des Friedhofes ist. Es wird angeregt, hier auch die Anlage von Rasengräbern zu berücksichtigen. In dieser Angelegenheit wurde im vergangenen Jahr noch nichts unternommen, da dies ein sehr zeitintensives Projekt ist und bisher die Umsetzung bereits begonnener Projekte im Vordergrund stand.